

Rechtsbelehrung in Strafverfahren – Alles beim Alten

Die Europäische Union hat sich den Erhalt und die Weiterentwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts „auf die Fahnen geschrieben“. Zur Verfolgung dieses Zieles bedarf es der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, wie auch insbesondere der Annäherung der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften. Um eine engere Zusammenarbeit der nationalen Behörden zu unterstützen, soll daher das Vertrauen in die Strafrechtspflege aller Mitgliedstaaten mittels gemeinsamer Mindestvorschriften gestärkt werden.

Bereits im November 2009 hat der Rat der Europäischen Union eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren angenommen. Im Oktober 2010 wurde der erste Schritt zur Umsetzung dieses Fahrplans mit Erlass der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren¹ gesetzt.

Nunmehr folgte der zweite Schritt: Mit Amtsblatt L 142 vom 1.6.2012 wurde eine weitere Richtlinie veröffentlicht, welche Mindeststandards hinsichtlich der Belehrung über die Beschuldigtenrechte und die Unterrichtung über den Tatvorwurf² gegenüber Verdächtigen oder Beschuldigten³ festlegt⁴ – Informationen über andere Verfahrensrechte aufgrund der Grundrechte-Charta, der EMRK, des innerstaatlichen Rechts und dem sonstigen anwendbaren Unionsrecht werden hiervon nicht berührt.⁵ Gemäß dem 16. Erwägungsgrund soll die gegenständliche Richtlinie für Verdächtige und Beschuldigte ungeachtet ihres Rechtsstatus, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Nationalität gelten. Nationale Bestimmungen für die Sicherheit von Personen in Gewahrsamseinrichtungen sollen von dieser Richtlinie nicht tangiert werden.⁶

Die Vorschriften dieser neuen RL sind ab dem Zeitpunkt der Information des Beschuldigten über den gegen ihn erhobenen Verdacht der Begehung einer Straftat bis zum Abschluss des Verfahrens inklusive der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren anzuwenden (Art 2 RL). Allerdings birgt die gegenständliche Richtlinie für das österreichische Recht keine Neuerungen, da die Mindeststandards, die darin festgelegt werden, bereits Teil unserer Rechtsordnung⁷ und von den österreichischen Behörden schon entsprechend anzuwenden sind.

So bestimmt die RL, dass die beschuldigte Person mindestens über ihr Recht

¹ RL 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABI C 290 v 26.10.2010, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:DE:PDF>.

² Der in der gegenständlichen RL verwendete Begriff „Tatvorwurf“ hat gem Erwgr 14 den selben Bedeutungsinhalt wie der in Art 6 Abs 1 EMRK verwendete Begriff „Anklage“.

³ Das österreichische Gesetz geht von einem materiellen Beschuldigtenbegriff aus. Es ist nämlich gem § 48 Abs 1 Z 1 StPO jede Person „Beschuldigter“ im Sinne des Gesetzes, gegen die wegen des konkreten Verdachtes, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Aus diesem Grunde wird im Folgenden – im Gegensatz zur RL – nicht zwischen dem Begriff des Verdächtigen und jenem des Beschuldigten differenziert.

⁴ RL 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABI L 142 v 1.6.2012, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:142:0001:0010:DE:PDF>.

⁵ BelehrungsRL 2012/13/EU, Erwgr 20.

⁶ BelehrungsRL 2012/13/EU, Erwgr 24.

⁷ S hierzu bspw §§ 49 ff, 164, 171 Abs 3 StPO und Art 36 WKK.

- auf einen Verteidiger,
- auf Unterrichtung über den Tatvorwurf gem Art 6 der gegenständlichen RL,
- auf Übersetzung,
- auf Aussageverweigerung sowie
- über die Voraussetzungen und den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung zu belehren ist (Art 3 RL).

Diese Rechtsbelehrung hat entweder mündlich oder schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache zu erfolgen. Wurde der Beschuldigte festgenommen oder inhaftiert, so hat dieser entsprechend der RL umgehend eine schriftliche Erklärung über die soeben genannten Rechte zu erhalten, welche er auch behalten darf.⁸ Außerdem muss diese schriftliche Erklärung auch Hinweise zu folgenden weiteren Rechten umfassen:

- das Recht auf Akteneinsicht,
- auf Unterrichtung der Konsularbehörden und einer Vertrauensperson,
- auf Zugang zu dringender medizinischer Versorgung sowie
- auf Unterrichtung darüber, wie lange der Freiheitsentzug bis zur Vorführung vor eine Justizbehörde höchstens andauern darf (Art 4 Abs 2 RL).

Weiters muss die Erklärung auch grundlegende Informationen über die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Möglichkeiten einer Anfechtung der Festnahme, der Haftprüfung sowie eines Antrags auf vorläufige Haftentlassung enthalten (Art 4 Abs 3 RL). All dies ist bereits Bestandteil der mittels Informationsblatt erteilten Rechtsbelehrung.

Das in dieser RL vorgesehene Recht auf schriftliche Rechtsbelehrung bei der Festnahme gilt auch für Personen, die zum Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls⁹ festgenommen wurden (Art 5 RL).¹⁰ Künftig hat damit jeder europäische Bürger das Recht auf Rechtsbelehrung.

In den Art 6 und 7 RL wird das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf wie auch auf unentgeltliche Einsicht in die Verfahrensakte näher umschrieben. Den Mitgliedstaaten ist aber entsprechend dem 34. Erwägungsgrund dennoch nicht verwehrt, Gebühren für Aktenkopien zu verrechnen. Auch aus diesen Bestimmungen lassen sich keine Handlungspflichten für den österreichischen Gesetzgeber ableiten, da die genannten Vorschriften bereits Bestandteil des nationalen Rechts darstellen.

Gem Art 8 Abs 1 RL müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die oben dargestellte Belehrung des Beschuldigten schriftlich festgehalten wird. Gegen etwaige Versäumnisse bzw die Verweigerung einer Belehrung oder Unterrichtung gem dieser RL müssen durch die beschuldigte Person oder ihren Vertreter angefochten werden können. Diese Anfechtungsmöglichkeit ist nach österreichischen Rechtsvorschriften durch den Einspruch nach § 106 StPO bzw durch die Maßnahmenbeschwerde gem Art 129a B-VG gegeben.

⁸ Vgl hierzu § 171 Abs 3 StPO.

⁹ RB 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl L 190 v 18.7.2002, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:190:0001:0018:DE:PDF>.

¹⁰ Vgl hierzu auch BelehrungsRL 2012/13/EU, Erwgr 39.

Grundsätzlich ist die RL jedoch bis 2.6.2014 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Im Ganzen betrachtet ergibt sich für den österreichischen Gesetzgeber jedoch keine Notwendigkeit tätig zu werden.